

einem recht guten Willen und Eysfer zu dem H. Ordens-Stand getriben, oder aber von ihren Eltern, Geschwistrigen, oder andern Befreunden, durch Bitt, oder Trohwort velleicht darzu bered und bewegt worden, sonder ist noch zumahl rathsam, auch bey andern vertrauten Persohnen, denen die Tochter bekant, ihrer Beschaffenheit, Natur, Gemüth, Sitten und Wandel, in geheim, bescheidentlich nachzuforschen, auf daß nicht etwann, wo je eine hierwider zukämme, und deswegen trungenlichen wiederum zu entlassen seyn, oder sonsten aus Mangel des Geists, nicht verharzen, und für sich selbstn wiederum hinweg begehren, und gehen wurde, je mehr Verwunderung bey der Welt und Verkleinerung des Closters daraus erfolge, wie weniger sie der Billichkeit fähig und erkanntlich.

Zum dritten, sollen keine junge Töchterlein in das Closter angenommen werden, ehe sie daß vierzehend, oder aufs wenigst daß dreyzehend Jahr erreicht, wie auch keine in den Orden, so über vierzig Jahr alt, es gereiche dann zu grosser Aufferbauung der Welt, und zu sonderm Nutzen des Closters keiner aber solle das Novitiat geben werden, ehe daß sie das fünffzehend Jahr ihres Alters vollendet, und zumahl auch wol

Teutsch